

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

zum Thema:

**Bürgergeld-Rückzahlungen einfordern**

und **Antwort** vom 4. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24975  
vom 26. Januar 2026  
über Bürgergeld-Rückzahlungen einfordern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hoch sind aktuell die offenen Rückforderungen von ehemaligen Bürgergeld- Empfängern in Berlin, und wie verteilen sich diese auf Überzahlungen sowie nicht zurückgezahlte Darlehen?

Zu 1.: Hierzu stehen keine Daten zur Verfügung.

2. Welche konkreten Schritte und Strategien verfolgt der Berliner Senat, um diese Forderungen einzuziehen und die Rückführung der Gelder zu gewährleisten?

Zu 2.: Gemäß § 44b Abs. 4 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können die Jobcenter einzelne Aufgaben durch die Träger des Jobcenters wahrnehmen lassen. Die Dienstleistung Forderungseinzug wurde von allen Berliner Jobcentern beim Träger BA eingekauft. Von den Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter wurden gemäß § 44c Abs. 2 Satz 4 SGB II entsprechende Beschlüsse gefasst. Festgestellte Rückforderungen und Forderungen aus Darlehen werden demnach dem Inkasso-Service der BA übergeben. Weitere Informationen zum Inkasso-Service sind unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/inkasso-leistungen-zurueckzahlen> zu finden.

Befinden sich die Bürgerinnen und Bürger noch im laufenden Leistungsbezug, ist darüber hinaus gemäß § 43 SGB II vom Jobcenter die Aufrechnung von Forderungen zu prüfen, die durch überzahltes Bürgergeld entstanden sind (siehe fachliche Weisung unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-43\\_ba026690.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-43_ba026690.pdf)). Die Entscheidung zur Aufrechnung steht im Ermessen der Jobcenter. Die Aufrechnungshöhe ist gesetzlich normiert und orientiert sich an der Art der Gegenforderung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs bzw. 30 %, wenn die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem vorwerfbareren Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht (siehe Ziffer 43.7 der o.g. fachlichen Weisung).

§ 42a SGB II regelt die Gewährung von Darlehen mit entsprechenden Rückzahlungsverpflichtungen (siehe fachliche Weisung unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-p-42a-ab-01-07-2023\\_ba043546.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-p-42a-ab-01-07-2023_ba043546.pdf)). Die Höhe der Tilgung beträgt 5 % des maßgebenden Regelbedarfes. Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig (siehe 42a.13 der fachlichen Weisung).

Befinden sich die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr im Leistungsbezug, erfolgt ausschließlich eine Rückforderung über den Inkasso-Service der BA. Wenn Bürgerinnen und Bürger an das Jobcenter Bürgergeld zurückzahlen müssen, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf Ratenzahlung. Die Stundung ist eine weitere Maßnahme, durch welche die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben werden kann. Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerinnen/Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

3. Wie wird gewährleistet, dass bei der Rückforderung sozialverträgliche Lösungen gefunden werden und die Betroffenen nicht in unzumutbare finanzielle Situationen geraten?

Zu 3.: Die unter 2. dargestellten Verfahren haben auch zum Ziel, sozialverträgliche Lösungen im Umgang mit Forderungen der Jobcenter zu erreichen.

4. Gibt es in Berlin eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bezüglich des Inkasso- und Rückforderungsplans, und wie gestaltet sich diese Kooperation?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 2.

Berlin, den 04. Februar 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung